

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Märtens
gez. Buchhorn

Verkehrsunfallgefahr auf dem Mühlenweg
- Bürgerantrag vom 26.06.14
- Stellungnahme

Die Anordnung von Tempo-30 Zonen und die damit verbundenen „Rechts-vor-Links Regelungen“ sind übliche Mittel zur Verkehrsberuhigung von Straßen. Diese verkehrlichen Maßnahmen sind den Autofahrern bekannt und haben sich seit Jahren in der Verkehrsraumgestaltung bewährt. Zudem ist jeder Verkehrsteilnehmer verpflichtet, sich an die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu halten und sie zu beachten.

Auf dem Mühlenweg wurde auf die geänderte Vorfahrtsituation durch entsprechende Beschilderung hingewiesen.

Ganz bewusst wurde seitens des Fachbereichs Straßenverkehr entschieden, nur auf dem Mühlenweg die Wartelinien zu markieren, um dem Autofahrer auf dem Mühlenweg einen zusätzlichen Hinweis zur geänderten Vorfahrtregelung „Rechts-vor-Links“ zu geben.

Die Einmündungen „G.-Cremer-Straße“, „Alte Landstraße“, „Am Weiherberg“ waren auch bei der früheren Vorfahrtregelung schon wartepflichtig, so dass aus diesem Grund die Markierung von Wartelinien entbehrlich ist.

Vorrangig sind in jedem Fall die vorhandenen Beschilderungen. Markierungen stellen nur eine optische Wiederholung der rechtlichen Regelung dar und sind nicht zwingend notwendig. Im Verlauf des Mühlenwegs wurden sie jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit zusätzlich angeordnet, weil hier relativ hoher Fahrzeugverkehr herrscht und die alte Vorfahrtregelung schon seit vielen Jahren bestand.

Die Straßenverkehrsbehörden dürfen Maßnahmen nur anordnen, die zwingend notwendig oder aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind.

Die vom Petenten geforderten Markierungen dürfen somit nicht angeordnet werden.

gez. Laufs